

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 07.03.2019

Nr. 10

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
15.02.2019	Jägerprüfung 2019	273
25.02.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 12.02.2019 für Herrn Erol Sakalli, Frechen	275
27.02.2019	Öffentliche Zustellung des Schriftstücks vom 22.02.2019 für Herrn Muhamed Mustafic, Hamburg	276
05.03.2019	Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling (XVII. Wahlperiode)	277
	<u>Gemeinde Bendestorf</u>	
04.03.2019	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014	279
	<u>Gemeinde Drestedt</u>	
05.03.2019	Haushaltssatzung 2019 und 2020	280
	<u>Gemeinde Eyendorf</u>	
05.03.2019	Haushaltssatzung 2019	283
	<u>Gemeinde Garstedt</u>	
05.03.2019	1. Nachtragshaushalt 2018	286
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
23.01.2019	Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Harburg zur Nutzung der gemeinsamen Vergabestelle	289
	<u>Gemeinde Otter</u>	
05.03.2019	Haushaltssatzung 2019 und 2020	296
	<u>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</u>	
25.02.2019	Unternehmensflurbereinigung Dibbersen; Landkreis Harburg, Vf. - Nr. 3 06 2377 Ladung zum Anhörungstermin (Änderung bzw. Ergänzung von festgestellten Wertermittlungsergebnissen)	299

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Bekanntmachung

(§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 30. August 2005 - Nds. GVBl. Seite 281, geändert durch die Verordnung vom 18. April 2012 – Nds. GVBl. Seite 80)

Jägerprüfung 2019

Die Jägerprüfung 2019 im Landkreis Harburg findet statt am

16. April 2019 , 23. April 2019 und 24. April 2019
auf dem
**Schießstand der „Jägerschaft Landkreis Harburg e. V.“
in 21376 Garlstorf.**

Für die Durchführung der Jägerprüfung ist eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz von **Herrn Kreisjägermeister Norbert Leben** gebildet worden.

Folgender **Terminplan** wird festgelegt:

Jagdliches Schießen	16. April 2019	8:00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
Schriftliche Prüfung	16. April 2019	11:00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
praktisch/mündliche Prüfung	23. April 2019	6:00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
Jagdliches Schießen Schriftliche Prüfung	24. April 2019	8:00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **08. März 2019** beim Landkreis Harburg, Abteilung Ordnung und Zivilschutz (Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

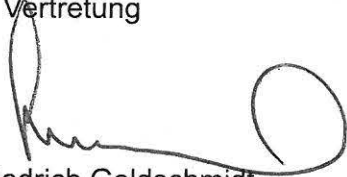
Weitere Auskünfte erteilen:

der Vorsitzende der Prüfungskommission,
Kreisjägermeister Norbert Leben,
21272 Egestorf, Im Schätzendorfe 26 (Tel. 04175 - 80290),

der Landkreis Harburg,
Abteilung Ordnung und Zivilschutz (Untere Jagdbehörde),
21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,
Telefon: 04171/ 693-450 (Ronald Oelkers)
 04171/ 693-452 (Hans-Jürgen Tinkl)
 04171/ 693-716 (Nicole Lambeck)
 04171/ 639-451 (Christian Deppe).

Winsen (Luhe), den 15.02.2019

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
In Vertretung



Friedrich Goldschmidt



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 12.02.2019	Aktenzeichen: 20.5- 96187386
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Erol Sakalli, Camphausenstr. 27, 50226 Frechen
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 25.02.19

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 22.02.2019	Aktenzeichen: 20.5- 96086523
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Muhamed Mustafic, Kusselhang 12, 21077 Hamburg
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 27.02.19

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag
Alex
-Kassenverwalter-



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)
Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 5. März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling
(XVII. Wahlperiode)
Tag, Datum: Montag, 11.03.2019
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 25
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unserem Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0280 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

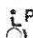

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

  In unteren Teil der
Parkpalette 'Schloßring 12'

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27.11.2018 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen
- 10 Zuschüsse des Landkreises zu Kindertageseinrichtungen
- 10.1 Verdoppelung der Zuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Harburg für das Haushaltsjahr 2019
Antrag der SPD-Fraktion vom 13.09.2018
- 10.2 Überprüfung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kindertageseinrichtungen an die kreisangehörigen Gemeinden
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 25.11.2018
- 11 Förderung der Ausbildung von Erzieher/-innen und sozialpädagogischen Assistent/-innen
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.04.2018
- 12 Erarbeitung einer E-Government-Strategie
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 17.11.2018
- 13 2. Nachtragshaushaltsplan Betrieb Gebäudewirtschaft 2019
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 16 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

GEMEINDE BENEDESTORF



Bekanntmachung

Nr. GB 02/2019

Datum: 04.03.2019

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 der Gemeinde Bendestorf

Der Rat der Gemeinde Bendestorf hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 festgestellt.

Zur Prüfung gehören die Schlussbilanzen zum 31.12.2013 und zum 31.12.2014, die Gesamtergebnisrechnungen, die Gesamtfinanzrechnungen sowie Lageberichte mit Anhang, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Samtgemeinde vermitteln. Die Jahresabschlüsse sind gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes öffentlich bekannt zu machen.

Die Jahresabschlüsse liegen in der Zeit

vom 11.03.2019 bis zum 21.03.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf während der Öffnungszeiten

Montag	09.00-12.00 Uhr
Dienstag	15.00-18.00 Uhr
Mittwoch	09.00-12.00 Uhr

öffentlich aus.


Hoyer
Stellvertretender Gemeindedirektor

ausgehängt: 08.03.2019
abgenommen: 22.03.2019

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Drestedt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drestedt in der Sitzung am 29.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019	2020
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.008.400 Euro	1.011.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	943.400 Euro	954.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	32.000 Euro	32.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.026.000 Euro	1.028.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	912.100 Euro	918.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	150.000 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	288.000 Euro	16.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.176.000 Euro	1.028.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.200.100 Euro	934.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in der Haushaltsjahre 2019 und 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2019	2020
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EUR 1.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.

Gemeinde Drestedt, den 29.01.2019


(Apel)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 und 2020 der Gemeinde Drestedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.03.2019 bis 17.06.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drestedt, Bahnhofstraße 22, 21279 Drestedt

im Büro des Bürgermeisters

jeden 1. und 3. Montag im Monat

18:00 Uhr - 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Drestedt, den 05. März 2019

Bürgermeister

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Eyendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in der Sitzung am 22. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.270.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.270.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.134.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.115.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	96.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	212.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.230.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.327.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €.
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €

Eyendorf, den 22. Januar 2019



Norbert Lühmann
.....
Norbert Lühmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Eyendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.03.2019 bis 02.04.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Eyendorf, Salzhausener Straße 2, 21376 Eyendorf

im Gemeindebüro, Obergeschoss

dienstags und donnerstags

15:30 Uhr - 18:30 Uhr

öffentlich aus.

Eyendorf, den 05.03.2019

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Garstedt für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 87 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Garstedt in der Sitzung am 20. Dezember 2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.423.400	99.600	378.800	2.144.200
ordentliche Aufwendungen	2.423.400	260.300	388.000	2.295.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.111.500	30.600	328.800	1.813.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.099.300	38.200	63.900	2.073.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	123.400	165.500	0	288.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	607.000	366.000	28.000	945.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	342.000	0	342.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000	0	2.000	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.234.900	538.100	328.800	2.444.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.708.300	404.200	93.900	3.018.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 342.000,00 Euro ~~erhöht~~ erhöht und damit auf 342.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 bleibt unverändert.

Garstedt, den 20.Dezember 2018



Christa Beyer
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Garstedt

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.03.2019 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-012 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.03.2019 bis 26.03.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Garstedt, Höllenberg 4a, 21441 Garstedt

im Gemeindebüro, Eingang links

**dienstags und mittwochs
donnerstags**

**09:00 Uhr - 11:00 Uhr
16:00 Uhr - 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Garstedt, den 05.03.2019

Bürgermeisterin

Zweckvereinbarung (öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

Zwischen

dem Landkreis Harburg
vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

der Gemeinde Neu Wulmstorf

vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Gemeinde“ genannt

zur Nutzung der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde durch die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Harburg geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinden und Landkreise in Niedersachsen können einander bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von der gemeinsamen Zentralen Vergabestelle des Landkreises Harburg durchgeführt werden sollen. Diese Regelungen erfolgen insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen aber auch aller anderen vergaberechtlichen Bestimmungen einschließlich des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG).
- (2) Gemeinsames Ziel der Zusammenarbeit ist die rechtskonforme, rechtssichere und wirtschaftliche Abwicklung der Vergabeverfahren. Die gemeinsame Aufgabenerfüllung führt zu einer effizienten und zielorientierten Aufgabenerfüllung. Gleichzeitig soll durch eine kreisweit einheitliche E-Vergabelösung die Wirtschaft im Kreisgebiet gefördert und ein einheitlicher Standard realisiert werden.

- (3) Durch die Durchführung der Vergabeverfahren in einer gemeinsamen Zentralen Vergabestelle des Landkreises können die Gemeinden die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern und die Dauer der Verfahren optimieren.
- (4) Die gemeinsame Durchführung der Aufgabe in der Zentralen Vergabestelle ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz, eine stärkere Spezialisierung der Mitarbeiter/innen in der Zentralen Vergabestelle und folglich auch ein größeres fachliches Know-how und Erfahrungswissen. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Vergabefälle.
- (5) Die elektronische Abwicklung der Vergabeverfahren erhöht die Rechtssicherheit bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie auf Bieterseite. Der Einsatz des Systems dient der Wettbewerbsförderung und Transparenz.
- (6) Hiervon ausgenommen sind Vergabeverfahren, die durch andere externe Dienstleister / Einkaufsgemeinschaften durchgeführt werden.

§ 2 Kooperatives Konzept (Zuständigkeiten)

- (1) Die Gemeinde überträgt die Durchführung der Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer) an die Zentrale Vergabestelle des Landkreises. Diese führt im Zusammenwirken mit der Gemeinde die gesamte Abwicklung des Vergabeverfahrens durch. In Einzelfällen können nach Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Zentralen Vergabestelle auch Vergabeverfahren unterhalb dieses Wertes durch die Zentrale Vergabestelle abgewickelt werden.
- (2) Die Zentrale Vergabestelle leistet folgenden Beitrag während der Durchführung:
 - a) die Prüfung der vorgeschlagenen Vergabeart
 - b) die Mitwirkung bei der Festlegung der Bieterauswahl bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren / Biereignungsprüfung. Die Vorschläge der Gemeinde sind maßgeblich
 - c) bei Bedarf Unterstützung / Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsverzeichnisse sowie dem Vergabevorschlag
 - d) Formale Prüfung der vorgelegten Ausschreibungsunterlagen der Gemeinde
 - e) Veröffentlichung der Ausschreibungen / Versand der Angebotsaufforderungen
 - f) die Klärung von Bieterfragen (Ansprechpartner für die Bieter im gesamten Vergabeverfahren)
 - g) Sammlung und Aufbewahrung eingehender Angebote
 - h) die Durchführung der Submissionen / Angebotseröffnungen, Erstellung der Sitzungsniederschrift
 - i) Rechnerische und formale Prüfung der Angebote im Vergabemanagementsystem

- j) Nachforderung fehlender Unterlagen beim Bieter
 - k) bei Bedarf Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes
 - l) Zuschlags- und Auftragserteilung sowie die Fertigung von Absageschreiben
 - m) bei Bedarf Durchführung der Ex-Post-Veröffentlichungen
 - n) die Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
 - o) das Vorhalten von Vergaberechtsvorschriften und Formularen und deren Aktualisierung
 - p) Verantwortliche Durchführung und Begleitung von rechtlichen Verfahren (insbesondere Nachprüfungsverfahren / Schadenersatzklagen)
- (3) Die Gemeinde leistet folgenden Beitrag zur Aufgabenerfüllung:
- a) Ausfüllen eines Meldebogens
 - b) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen, die zusätzlich zu den Formularen des Vergabehandbuches benötigt werden. Dazu gehört insbesondere das Leistungsverzeichnis, bei Bedarf Lagepläne und besondere Vertragsbedingungen
 - c) Erteilung fachlicher Auskünfte an die Zentrale Vergabestelle bei Bieterfragen
 - d) Fachliche / Fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - e) Erstellung des Vergabevorschlages inklusive eines Preisspiegels soweit benötigt
 - f) Erstellung von gemeindeeigenen Vergaberechtsvorschriften (Dienstanweisung / Vergabeordnung) entsprechend der Dienstanweisung des Landkreises Harburg. Abweichungen sind soweit zulässig, als sie den Verfahrensablauf nicht beeinflussen. Abweichende Regelungen sind der Zentralen Vergabestelle anzuzeigen.
- (4) Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens bei der Zentralen Vergabestelle gilt die Dienstanweisung des Landkreises Harburg.
- (5) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Vergaben bleibt von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (6) Die Gemeinde setzt sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit der Zentralen Vergabestelle zwecks der terminlichen Planung der Durchführung des Vergabeverfahrens in Verbindung.
- (7) Unberührt bleibt die freihändige Vergabe in dringlichen und unvorhersehbaren Fällen durch die Gemeinde.

§ 3 Handeln für die beauftragende Kommune

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle handeln im Namen der Gemeinde und für die Gemeinde. Verwendet werden die Kopfbögen des Landkreises Harburg. Dienstherr der Zentralen Vergabestelle ist der Landkreis Harburg.

§ 4 Mitwirkungspflichten

- (1) Die zuständigen Mitarbeiter/innen in der Gemeinde unterstützen die Zentrale Vergabestelle mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung des Vergabeverfahrens notwendig sind.
- (2) Bieterfragen, die die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nicht selbst beantworten können, sind der Gemeinde möglichst unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Gemeinde benennt eine/n zuständige/n Ansprechpartner/in für die Kooperation.

§ 5 Einsatz der eVergabe

- (1) Die Vergabeverfahren werden grundsätzlich unter Einsatz eines Vergabemanagementsystems durchgeführt. Nur in Einzelfällen kann nach Absprache mit der Zentralen Vergabestelle von einer elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens abgewichen werden.
- (2) Die Administration des Systems, incl. der Eingabe aller Sachbearbeiter/innen mit entsprechenden Rollen/Rechten, der Workflows, der Bereitstellung der notwendigen Formulare obliegt der Zentralen Vergabestelle. Die Gemeinde liefert dem Landkreis hierzu die notwendigen Informationen.
- (3) Der/Die Ansprechpartner/in unterstützt die Mitarbeiter innerhalb der Gemeinde bei der Nutzung der Software und gibt Informationen weiter.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle bieten für die/den Ansprechpartner/in in der Gemeinde in regelmäßigen Abständen Schulungsveranstaltungen an. Sie leisten Support bei der Anwendung des Systems.

§ 6 Kostenerstattung

- (1) Die Bedarfsstellen erstatten die Kosten der Zentralen Vergabestelle nach Maßgabe des Abs. 2. Zu den Kosten gehören die Personal-, Fortbildungs- und Reisekosten sowie die Sachkosten für die Ausstattung eines EDV-Arbeitsplatzes. Für die Personalbemessung werden ca. 75 Vergabeverfahren pro Sachbearbeiter und Jahr angenommen. Der personelle Ausbau erfolgt bedarfsgerecht entsprechend den Fallzahlen.
- (2) Die Kosten der Zentralen Vergabestelle werden im Folgejahr nach der Anzahl der Vergabeverfahren durch die Bedarfsstellen erstattet. Für die Berechnung findet ein Punktesystem gemäß Anlage 1 Anwendung.

- 2) Für den Fall, dass die Durchführung der Vergabeverfahren der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese von der Gemeinde zu übernehmen bzw. nachzuentrichten.
- (3) Die Abrechnung der Kosten nach Abs. 1 erfolgt im Folgejahr unter Mitteilung der Gesamtpunkteanzahl der Gemeinde im Verhältnis zu allen in der Zentralen Vergabestelle abgewickelten Verfahren. Im laufenden Kalenderjahr entrichtet die Gemeinde Abschlagszahlungen in Höhe von 10.000,00 Euro pro Quartal. Die Abschlagszahlungen sind zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres zu leisten und werden auf den tatsächlich in Rechnung gestellten Erstattungsbetrag angerechnet. Zuviel gezahlte Beträge werden erstattet, die Höhe der Abschlagszahlungen können bei Bedarf angepasst werden.
- (4) Etwaige Kosten für zusätzlich gewünschte Veröffentlichungen werden zusammen mit den Kosten nach Abs. 1 abgerechnet.
- (5) Zusätzlich benötigte Software, die gegebenenfalls neben dem Vergabemanagementsystem erforderlich ist, wird gesondert durch die ITK Harburg in Rechnung gestellt.

§ 7 Schweigepflicht/Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle sind im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und zur Beachtung des Datenschutzes verpflichtet.
- (2) Die Vertragspartner stimmen Pressemitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf die Durchführung von Vergabeverfahren vorab gemeinsam ab.

§ 8 Haftung

Die Mitarbeiter/innen der Zentralen Vergabestelle nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde wahr. Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Dies gilt nicht für Schäden, die die Zentrale Vergabestelle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 9 Evaluation

Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung wird jährlich evaluiert. Hierzu wird von der Zentralen Vergabestelle zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein gemeinsames Gespräch mit dem nach § 4 Abs. 3 benannten Ansprechpartner organisiert. Die Evaluation der Kostenerstattung wird erstmalig zum 31.12.2020 betrachtet. Daraus resultierend wird bei Bedarf das Modell der Kostenerstattung nach § 6 angepasst oder umgestellt.

§ 10 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartner bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.
- (3) Gerichtsstand ist Winsen (Luhe).

§ 11 Wirksamkeit der Zweckvereinbarung, Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres erfolgen. Nach Beendigung der Zweckvereinbarung fallen die Aufgaben im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge wieder auf die Gemeinde zurück. Auf weitere Folgeregelungen wird verzichtet.



Gemeinde Neu Wulmstorf
Der Bürgermeister

23. Jan. 2019 

Landkreis Harburg
Der Landrat

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung

Punktesystem

1 Punkt:

- Freihändige Vergaben / Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Öffentliche Ausschreibungen nach VOL / UVgO

2 Punkte:

- Freihändige Vergaben / Verhandlungsvergaben mit Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Beschränkte Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb (nationale Verfahren)
- Öffentliche Ausschreibungen nach VOB (nationale Verfahren)
- Begleitete Verhandlungsverfahren (mit und ohne Teilnahmewettbewerb)

3 Punkte:

- Alle EU-Verfahren
- Sonstige Verfahren mit hoher Schwierigkeit und / oder Aufwand

Personalkosten

Nach vollständiger Aufgabenwahrnehmung geht die ZVS von 600 bis 700 durchzuführenden Vergabeverfahren aus. Abfragen bei anderen Vergabestellen haben eine durchschnittliche Fallzahl von 75 Vergaben pro Sachbearbeiter ergeben.

Die Zentrale Vergabestelle wird bedarfsgerecht mit voraussichtlich folgenden Stellen bis Mitte 2019 ausgebaut:

Tarifv.	EG	Std/Woche	Personalkosten 2019	geschätzte Werte für Beihilfe, Rückstellungen	Geplante Einstellung
TVOED	10	35	69.792,00 €		vorhanden
TVOED	13	39	69.928,00 €		Vorhanden
TVOED	13	39	74.889,00 €		Vorhanden mit 0,5 Stellenanteilen
TVOED	10	39	64.356,00 €		01.01.2019
TVOED	10	39	64.356,00 €		01.01.2019
TVOED	10	39	64.356,00 €		01.06.2019
TVOED	6	39	47.459,00 €		01.09.2018
BEA03	11	30	51.348,00 €	14.600,00 €	vorhanden
Gesamt			506.484,00 €	14.600,00 €	

Haushaltssatzung der Gemeinde Otter für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Otter in der Sitzung am 30. Januar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt	HH-Jahr 2019	HH-Jahr 2020
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.620.300 Euro	1.675.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.759.800 Euro	1.673.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	3.500 Euro	3.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	HH-Jahr 2019	HH-Jahr 2020
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.496.000 Euro	1.551.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.608.200 Euro	1.519.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	218.000 Euro	130.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.497.000 Euro	1.551.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.826.200 Euro	1.649.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird

für das Haushaltsjahr 2019 auf	350.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2020 auf	350.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v.H.	480 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v.H.	430 v.H.
2. Gewerbesteuer	420 v.H.	420 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von

500 Euro im Haushaltsjahr 2019
und 500 Euro im Haushaltsjahr 2020

sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

Otter, den 30. Januar 2019



Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 und 2020 der Gemeinde Otter

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 04.03.2019 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-027 (2019-2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 08.03.2019 bis 26.03.2019

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Otter, Todtshorner Weg 9, 21259 Otter

**dienstags und freitags
jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat**

**08:00 Uhr - 11:30 Uhr
18:30 Uhr - 19:30 Uhr**

öffentlich aus.

Otter, den 05. März 2019

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

**Unternehmensflurbereinigung Dibbersen
Landkreis Harburg, Vf. - Nr. 3 06 2377**

Lüneburg, den 25.02.2019

Ladung zum Anhörungstermin (Änderung bzw. Ergänzung von festgestellten Wertermittlungsergebnissen)

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Dibbersen findet gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Auslegung und Erläuterung von vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen zu den festgestellten Wertermittlungsergebnissen aus dem Jahre 2011, einschließlich der Anhörung statt. Zu den nachstehend genannten Terminen wird hiermit geladen.

I. Informationstermin für die Beteiligten

Mittwoch, den 03.04.2019 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Im Hotel und Restaurant Frommann, Harburger Straße 8, 21244 Dibbersen werden die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Wertermittlungsergebnisse (überwiegend Ergänzungen zu zugezogenen Flurstücken und Änderungen bzgl. der Einstufung von rekultivierten Flächen) und die daraus erfolgende Auslegung erläutert.

II. Auslegungstermin einschließlich Anhörung

Die Auslegung der Nachweisungen über die Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungsrahmen, Bodenschätzungskarten, Wertermittlungskarten) zur Einsichtnahme für die Beteiligten nebst Anhörung erfolgt am

Donnerstag, den 04.04.2019 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr

im Hotel und Restaurant Frommann, Harburger Straße 8, 21244 Dibbersen.

Zu der genannten Zeit stehen Bedienstete des Amtes für Landesentwicklung Lüneburg zur Erörterung von Fragen zur Verfügung. Etwaige Einwendungen gegen die Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Wertermittlungsergebnisse können zu Protokoll gegeben werden.

Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin kann er Einwendungen gegen die Änderungen und Ergänzungen der festgestellten Wertermittlungsergebnisse noch bis zur Bekanntgabe der Feststellung der geänderten Wertermittlungsergebnisse schriftlich oder mündlich vor dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg vorbringen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich und beglaubigt beigebracht werden. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Lüneburg erhältlich.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen/Zentralstandort Lüneburg/ Unternehmensflurbereinigung Dibbersen“.

gez. Schwarz

(LS)